- 55. Inwieweit ift der Rechtsweg zulässig über einen Unspruch auf Unterlassung, bezw. Beseitigung von Eigentumsstörungen, welche burch den Betrieb oder die Einrichtungen einer Artilleriewerkstatt herbeigeführt werden?
- II. Civilsenat. Urt, v. 6. Juni 1899 i. S. H. (Kl.) w. Reichsmisitärs fistus (Bekl.). Rep. II. 144/99.
 - I. Landgericht Roln.
 - II. Oberlandesgericht bajelbit.

Mus ben Gründen:

"Die Revision mußte zum Teil als begründet erachtet werben, während der Anschlufrevision der Erfolg zu versagen war.

1. Das Oberlandesgericht hat die Klage insoweit wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, als mit derselben beantragt war: "dem verklagten Militärsiskus den Maschinenbetried in allen nach der Mindenerstraße zu gelegenen Fabrikgebäuden der Artilleriewerkstatt zu Deutz zu untersagen, eventuck demselben aufzugeben und ihn zu verurteilen, daselbst alle nach dem Gutachten von Sachverständigen zu bestimmenden Einrichtungen und Vorrichtungen zur Verhinderung aller das Maß nachbarlicher Duldung überschreitenden übelstände zu treffen, ihm jedenfalls den Betrieh bei Nachtzeit und bei offenen Fenstern zu untersagen",

weil die bezüglichen Anordnungen der Militärverwaltungsbehörden in Ausübung des Militärhoheitsrechtes erfolgt seien, und ein Eingriff der Gerichte in diese nicht zulässig sei.

Soweit biese Entscheidung die Untersagung, bezw. die raumliche und zeitliche Beschräntung des Maschinenbetriebes betrifft, erscheint dieselbe rechtlich zutressend, und die Revision nicht begründet. Die von dem Oberlandesgerichte für diese Annahme in rechtlicher Hinsicht in erster Linie angezogene Berordnung vom 26. Dezember 1808, in deren § 36 ausdrücklich bestimmt ist, daß über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte der Rechtsweg nicht stattsindet, ist zwar im Bezirke des Oberlandesgerichtes Köln nicht publiziert, indes sowohl nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 und der Deklaration vom 16. Rovember 1831, als auch nach dem Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 § 15 auch in diesem Gebiete undes benklich gestendes Recht geworden.

Bgl. Oppenhoff, Ressort-Berhältnisse S. 40 Anm. 92, S. 62 Anm. 214.

Zubem ist dem Oberlandesgerichte auch dahin beizupslichten, daß die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte wesentlich dem Gebiete des öffentslichen Rechtes angehört, und daß daher, soweit durch dieselbe ein Eingriff in die Rechte Dritter erfolgt, die hiergegen gerichteten Bestreitungen und Angriffe keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 G.B.G. sind.

Die Zulässigeit des Rechtsweges ist daher im vorliegenden Falle insoweit ausgeschlossen, als der Alaganspruch sich in Wirklichkeit gegen die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte richtet.

Das Militärhoheitsrecht, welches in Preußen durch den § 5 A.L.R. II. 13 und Art. 46 der Verfassungs-Ursunde vom 31. Januar 1850 dem König übertragen war und durch die Artt. 11 und 63 der Reichsverfassung auf den Kaiser übergegangen ist, umfaßt nach dem § 63 Abs. 3 a. a. D. insbesondere die Sorge für die Kriegstüchtigkeit des Heeres und damit auch die Militärverwaltung und die einen Teil derselben bildenden militärtechnischen Institute, unter diesen die Artilleriewerkstätten, deren Aufgabe im wesentlichen die Herstellung und Reparatur des Artilleriemateriales für den Krieg und sür die Ausbildung der Truppen bildet. Der Betrieb dieser Werkstätten ersolgt daher in direster Ausübung des Militärhoheitsrechtes, und ein Eingriff in diesen Betrieb seitens der Gerichte durch gänzliche oder teilweise Untersagung oder auch nur Anordnung einer Beschränkung ist danach nicht zulässig.

Ngl. auch Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 24 S. 35. 38.

2. Anders liegt bagegen die Sache bezüglich des Klaganspruches auf Herstellung von Einrichtungen und Vorrichtungen behufs mög= lichster Beseitigung ber dem Nachbargrundstücke bes Klägers burch ben Betrieb in ber Artilleriewerkstatt jugefügten Beläftigungen und Übelftän**de.** Das Oberlandesgericht felbst hat rücksichtlich des Unspruches der Rlage auf Berstellung einer Vorrichtung auf dem Schornfteine ber Wertftatt zum Amede ber Befeitigung ber Feuersgefahr für die Nachbargrundstücke zutreffend angenommen, daß der Rechtsweg nur insoweit ausgeschlossen sei, als eine unmittelbare Ausübung bes Hoheitsrechtes in Frage stehe. Soweit die in das private Nachbarrecht ber anliegenden Grundstücke eingreifenden Anordnungen und Sandlungen ber Militarverwaltung lediglich aus Anlag ber Ausübung eines Hoheitsrechtes erfolgen, find vielmehr die Kriterien militärfistalischer Anordnungen gegeben, beren Aufrechthaltung auch gegenüber einem verletten Brivatrechte, insbesondere gegenüber bem Nachbarrechte der Unlieger nicht mehr als durch das öffentliche Intereffe geboten erachtet werben fann; Die finangielle Bedeutung folcher Fragen für den Kiskus bildet kein öffentliches Interesse, welches dem Eingriffe der Gerichte auf Anrufen der pripaten Beteiligten entgegenstehen könnte. So liegt aber die Sache im vorliegenden Falle, wenn und soweit der Militärfistus es unterlassen haben sollte, bei Herftellung und Einrichtung ber Artilleriewerkstatt gegenüber den Nachbargrundftuden biejenigen Ginrichtungen ju treffen, welche unbeichabet vollen Betriebes geeignet find, bie an fich unberechtigten ftorenben und schädigenden Eingriffe in das Nachbareigentum, sei es gang zu beseitigen, sei es auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. solder Anspruch findet, wie noch zu erwähnen ift, nach § 26 Gew.D. auch gegenüber von obrigkeitlich genehmigten gewerblichen Anlagen statt.

Das angefochtene Urteil war daher bezüglich dieses Punktes aufzuheben, und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichtes vom 30. Oktober 1897 auch insoweit zurückzuweisen.

3. Aus den vorstehenden Ausstührungen zu 2 ergiebt sich, daß das Oberlandesgericht hinsichtlich des Anspruches auf Herstellung von Einrichtungen auf dem zu der Artilleriewerkstatt befindlichen Schornsteine zur Abwendung der Feuersgefahr mit Recht den Rechtsweg für zulässig erachtet hat. Die Anschlußrevision ist danach unbegründet."...